

Compliance-Richtlinien

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich der Compliance-Richtlinien.....	2
2. Ziele der Compliance-Richtlinien.....	2
3. Verfahren zur Äußerung von Fragen, Zweifeln und Bedenken	2
4. Grundprinzipien.....	3
4.1 Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen und Verbot des Missbrauchs.....	3
4.2 Vertraulichkeit und Anonymität.....	3
4.3 Schutz der Daten.....	4

1. Geltungsbereich der Compliance-Richtlinien

Die Richtlinien gelten für alle Mitarbeiter von **MSR**, einschließlich der Geschäftsleitung und sonstiger Führungskräfte; es sei denn, es bestehen spezifische lokale Richtlinien oder Ergänzungen.

Bitte wenden Sie sich an die **MSR**-Compliance-Verantwortlichen, wenn Sie Fragen oder Unklarheiten in Bezug auf den Geltungsbereich der Richtlinien oder allgemeine Fragen haben.

2. Ziele der Compliance-Richtlinien

Um die Integrität zu wahren und die Einhaltung der geltenden Gesetze zu gewährleisten, fördert **MSR** ein ehrliches und transparentes Arbeitsumfeld.

Fragen, Zweifel und Bedenken können daher von allen Mitarbeitern geäußert werden, ohne nachteilige Konsequenzen befürchten zu müssen.

Die Richtlinien ermutigen dazu, festgestellte oder begründete Verdachtsmomente auf strafrechtliche Verstöße oder schwerwiegende Verstöße gegen geltendes Recht zu melden. Insbesondere erwartet **MSR** von den **MSR**-Mitarbeitern, dass sie folgende Verhaltensweisen im Einklang mit den Grundsätzen und Verfahren melden:

- Kriminelles Verhalten, das in irgendeiner Weise mit dem Geschäft oder den Interessen von **MSR** zusammenhängt
- Verstöße gegen geltende Gesetze und Vorschriften, insbesondere in Bezug auf Korruption, Betrug, betrügerische oder vorsätzliche Fehler im Zusammenhang mit Büchern und Aufzeichnungen, Interessenkonflikte, fairer Wettbewerb und Geldwäscherei

3. Verfahren zur Äußerung von Fragen, Zweifeln und Bedenken

Alle Mitarbeiter werden gebeten, sich an ihren Vorgesetzten, die Personalabteilung, an die **MSR**-Compliance-Verantwortlichen (z.B. persönlich, telefonisch, per E-Mail oder per Post) zu wenden oder anonym über das **MSR**-Hinweisgebersystem unter <https://www.msr-group.eu/compliance/>, um jederzeit eine Meldung zu machen. Es ist absolut freiwillig, eine Meldung zu machen.

4. Grundprinzipien

4.1 Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen und Verbot des Missbrauchs

MSR bekennt sich zu einer Politik der Nicht-Repressalien bei Compliance-Meldungen. Wirksame Berichtsstrukturen und eine transparente Kultur tragen dazu bei, das Unternehmen, seine Kunden, Mitarbeiter und Geschäftspartner vor Schaden und Reputationsverlust zu schützen. **MSR** duldet daher keine Drohungen oder Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen, die eine Meldung machen. **MSR**-Mitarbeiter dürfen unter keinen Umständen negativen Konsequenzen diskriminierender oder disziplinarischer Art ausgesetzt sein, wenn sie eine Meldung machen.

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Meldung in gutem Glauben erfolgt ist.

MSR wird weder disziplinarische noch rechtliche Maßnahmen gegen den Mitarbeiter, der die Meldung gemacht hat, einleiten, sofern dies im freien Ermessen von **MSR** liegt und die Meldung nicht in böser Absicht erfolgt ist.

Böswillige Meldungen (d.h. Meldungen, die wissentlich auf falschen oder irreführenden Informationen beruhen und/oder zu missbräuchlichen Zwecken) oder anderweitiger, absichtlicher Missbrauch des Compliance-Meldesystems und dieser Leitlinien ist strengstens untersagt. Solche Handlungen können zu disziplinarischen und/oder anderen rechtlichen Maßnahmen führen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

4.2 Vertraulichkeit und Anonymität

MSR wird die Vertraulichkeit von Meldungen so weit wie möglich wahren.

MSR nimmt anonyme Meldungen entgegen, wenn diese nach geltendem Recht der jeweiligen Jurisdiktion, insbesondere Datenschutz- und arbeitsrechtliche Anforderungen entsprechen.

MSR respektiert die Entscheidung, eine Meldung anonym zu machen. Enthält eine Meldung personenbezogene Informationen, einschließlich der Identität des Meldenden, so stehen diese ausschließlich den **MSR**-Compliance-Verantwortlichen zur Verfügung.

Die Compliance-Verantwortlichen werden keine dieser Informationen weitergeben und können auch nicht dazu angewiesen werden, es sei denn:

- Der Mitarbeiter, der die Meldung gemacht hat, hat der Offenlegung zugestimmt.

- Die Offenlegung ist zur Einhaltung geltender Gesetze oder anderer rechtlicher Verpflichtungen erforderlich, denen **MSR** unterliegt.
- Die Offenlegung wird von Strafverfolgungsbehörden verlangt oder von **MSR** in Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden zusammen verarbeitet.

4.3 Schutz der Daten

MSR verpflichtet sich, die geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten.

- Information von Personen, die von Compliance-Berichten betroffen sind

MSR informiert Personen, deren Verhalten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen gemeldet wurde.

Personen, die von einer Meldung betroffen sind, können z.B. über den Sachverhalt und die mit der Bearbeitung der Meldung beauftragte Person informiert werden.

Die Identität des meldenden Mitarbeiters wird nicht offengelegt; es sei denn, dies ist für die Einhaltung der geltenden Gesetze, denen **MSR** unterliegt, oder für andere legitime Zwecke erforderlich, sofern eine solche Offenlegung nach geltendem Datenschutz- und Arbeitsrecht zulässig ist.

- Aufbewahrung von Aufzeichnungen

MSR wird alle Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass alle Aufzeichnungen im Zusammenhang mit einer Meldung und einer nachfolgenden Untersuchung vertraulich bleiben.

Die Aufzeichnungen werden in Übereinstimmung mit den anwendbaren Datenschutzverordnungen und dem geltenden Arbeitsrecht aufbewahrt.

Nach einer angemessenen und rechtlich zulässigen Aufbewahrungsfrist werden die Informationen gelöscht; es sei denn, die Löschung ist gesetzlich verboten.

Aufzeichnungen, die sich auf Untersuchungen beziehen, werden für die Dauer des jeweiligen Rechtsstreits oder der Untersuchung aufbewahrt oder sogar länger, wenn dies nach geltendem Recht erforderlich und zulässig ist.

CEO Harald Schmitt